

**Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen
(Einrichtungenpersonalverordnung – EPersVO M-V)**

Vom 10. November 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 13 - 2

Aufgrund des § 17 Nummer 2 des Einrichtungenqualitätsgesetzes vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241) verordnet das Ministerium für Soziales und Gesundheit:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mindestanforderungen
- § 2 Leitung einer Einrichtung
- § 3 Persönliche Ausschlussgründe
- § 4 Eignung der Beschäftigten und der sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen
- § 5 Fachkräfte

- § 6 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen
- § 7 Fort- und Weiterbildung
- § 8 Befreiungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Mindestanforderungen**

Der Träger einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Einrichtungenqualitätsgesetzes darf nur Personen beschäftigen, die die Mindestanforderungen der §§ 2 bis 6 erfüllen, soweit nicht in § 8 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Leitung einer Einrichtung**

(1) Wer eine Einrichtung leitet, muss hierzu persönlich und fachlich geeignet sein und im Hinblick auf Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Werdegang die Gewähr dafür bieten, dass die jeweilige Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Für die Leitung einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- und Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluss nachweisen kann und

2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Dienst die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dabei ist die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote zu berücksichtigen. Die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn ein Abschluss als Bachelor in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement oder ein Master- oder Diplomabschluss in den Fachrichtungen Pflegewissenschaft oder Pflegemanagement, Management im Sozial- und Gesundheitswesen, Betriebswirtschaft, Sozialwirtschaft oder ein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden kann.

- (3) Fachlich geeignet sind auch Personen, die in Verbänden von Trägern, in Behörden, in Krankenhäusern oder stationären Rehabilitationseinrichtungen durch gleichwertige Tätigkeiten die Voraussetzungen für eine Einrichtungsleitung erworben haben. Dabei sind die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsangebote nachzuweisen.

- (4) Wird die Einrichtung von mehreren Personen geleitet, so muss jede dieser Personen die Anforderungen nach Absatz 1 und außerdem nach Absatz 2 oder 3 erfüllen.

(5) In Einrichtungen mit einer Kapazität bis zu 80 Plätzen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Personalunion von Einrichtungsleitung und verantwortlicher Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) zulassen. In größeren Einrichtungen ist eine solche Personalunion unzulässig.

§ 3

Persönliche Ausschlussgründe

(1) In der Person nach § 2 dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass diese für die Leitung einer Einrichtung ungeeignet ist. Ungeeignet ist insbesondere, wer

1. a) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Insolvenzstrafat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist,
- b) in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist, oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass er die Vorschriften des Einrichtungenqualitätsgesetzes oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nicht beachten wird,

rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. eine Person, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Einrichtungenqualitätsgesetzes oder nach § 21 des Heimgesetzes mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Straftaten, die vor dem 1. Oktober 1993 begangen worden sind. Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 4

Eignung der Beschäftigten und der sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen

Beschäftigte und sonstige in der Einrichtung tätige Personen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.

§ 5

Fachkräfte

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften

wahrgenommen werden. Die Einrichtungen müssen zur Leistungserbringung mindestens 50 Prozent des Gesamtpersonals in der Pflege und Betreuung als Fachkräfte vorhalten. Davon unberührt bleibt das zusätzlich für Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen oder Bewohner beschäftigte Betreuungspersonal nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Von den Anforderungen nach Satz 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist.

(2) Fachkräfte, die betreuende oder pflegerische Tätigkeiten durchführen, müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

(3) Fachkraft in der Pflege in Pflegeeinrichtungen ist, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

(4) Fachkraft in der Grundpflege in Pflegeeinrichtungen, in denen vorwiegend Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen gepflegt und betreut werden, ist auch, wer über den Berufsabschluss der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers verfügt. Die Einrichtungen müssen zur Erbringung der pflegerischen Leistungen (Grund- und Behandlungspflege) mindestens 50 Prozent des Fachpersonals als Fachkraft gemäß Absatz 3 vorhalten.

(5) Fachkraft in der Betreuung in Pflegeeinrichtungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

- Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
- Heilerzieherin oder Heilerzieher
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge

(6) In Pflegeeinrichtungen, in denen die Konzeption darauf ausgerichtet ist, dass hauswirtschaftliche Tätigkeiten durch die Bewohnerinnen und Bewohner unter Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verrichtet werden, können Hauswirtschaftskräfte als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist neben dem Abschluss einer dreijährigen Ausbildung als Hauswirtschaftskraft eine praktische Berufserfahrung in einer stationären Pflegeeinrichtung von zwei Jahren sowie ein Nachweis über eine Fortbildung zur Präsenzkraft.

(7) Fachkraft in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

- Heilpädagogin oder Heilpädagoge
 - Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
 - Heilerzieherin oder Heilerzieher
 - Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge
 - Rehabilitationspädagogin oder Rehabilitationspädagoge
 - Diplompädagogin oder Diplompädagoge mit sozial- oder sonderpädagogischer Studiaausrichtung
 - Diplomrehabilitationspädagogin oder Diplomrehabilitationspädagoge
 - Diplompsychologin oder Diplompsychologe
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Altenpflegerin oder Altenpfleger
 - Erzieherin oder Erzieher mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- (8) Fachkraft in Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:
- Fachkraft in der Gemeindepsychiatrie
 - Heilpädagogin oder Heilpädagoge
 - Heilerzieherin oder Heilerzieher
 - Erzieherin oder Erzieher mit staatlich anerkannter Zusatzqualifikation im Bereich der Sozialpsychiatrie
 - Diplomsozialpädagogin oder Diplomsozialpädagoge
 - Diplomrehabilitationspädagogin oder Diplomrehabilitationspädagoge
 - Rehabilitationspädagogin oder Rehabilitationspädagoge
 - Diplompädagogin oder Diplompädagoge mit sozial- oder sonderpädagogischer Studiaausrichtung
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Altenpflegerin oder Altenpfleger
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
 - Berufsausbildung in einem relevanten Beruf mit Zusatzqualifikation im sozialtherapeutischen Dienst der Suchtkrankenhilfe

(9) Bei Abschlüssen, die nicht in den Absätzen 5, 7 und 8 genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers, ob die betreffende Person eine Fachkraft im Sinne von Absatz 2 ist. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch die zuständige Behörde ausgesprochene Anerkennung als Fachkraft im Sinne von Absatz 2 gilt als erteilt.

(10) Der Einsatz von Fachkräften hat entsprechend der Konzeption und der Bewohnerstruktur der Einrichtung zu erfolgen. Im Rahmen der Leistungserbringung ist die umfassende fachliche Anleitung durch Fachkräfte sicherzustellen. Dabei sind die Vorgaben der jeweils gültigen Landesrahmenverträge für Mecklenburg-Vorpommern nach § 75 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 79 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 6

Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen sind bei der Festlegung der Mindestanforderungen nach den §§ 2 bis 5 auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung dieser Menschen und deren besondere Bedürfnisse, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.

§ 7

Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, der Leitung und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Fachinformationen sind in geeigneter Form vorzuhalten.

§ 8

Befreiungen

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer Einrichtung aus wichtigem Grund Befreiung von der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder von der in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestanforderung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

(2) Die Befreiung wird auf Antrag des Trägers erteilt. Der Träger ist bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Angleichung vorläufig befreit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Einrichtungsqualitätsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b Personen beschäftigt oder

2. entgegen § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 betreuende oder pflegerische Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrnehmen lässt.

§ 10

Übergangsregelung

Diese Verordnung ersetzt in Mecklenburg-Vorpommern die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 10. November 2010

**Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit
Manuela Schwesig**